SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 123

~~AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 77) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES V. 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 19) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 24.4.1980 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 123, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:~~

TEIL A – PLANZEICHNUNG

TEIL B – TEXT

1. INNERHALB DER FESTGESETZTEN, VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IN SICHTDREIECKEN, IST JEDE SICHTBEHINDERNDE BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 0,70 M HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG. JEDER BEWUCHS IST DAUERND UNTER DIESER HÖHE ZU HALTEN.
2. ~~IN DEN MIT "FD" BEZEICHNETEN BAUFLÄCHEN SIND NUR FLACHDÄCHER ZULÄSSIG. DIE NEIGUNG DARF NICHT MEHR ALS 5 % BETRAGEN.~~
3. **IM BEBAUUNGSPLANBEREICH IST EINE BEBAUUNG NUR ZULÄSSIG, WENN DER NACHWEIS ERBRACHT WIRD, DASS DIE SCHALLIMMISSIONEN BEI ÜBERSCHREITUNG DER ZULÄSSIGEN WERTE DER JEWEILS GELTENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN AN DEN GEBÄUDEN AUF DAS ZULÄSSIGE MASS REDUZIERT WERDEN.**

N 50

SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 123

Aufgrund des § 82 der Landesbauordnung vom 24.02.1983 (GVOBl. Schl.-H., Seite 86) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom **31. 05. 1990** folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. **123** erlassen:

1. Die Festsetzung FD = Flachdächer wird gestrichen.
2. Der Text:

"In den mit "FD" bezeichneten Bauflächen sind nur Flachdächer zulässig. Die Neigung darf nicht mehr als 5 % betragen."

wird durch den folgenden Text ersetzt:

"Es sind nur Dächer mit einer Neigung von maximal **25** Grad zulässig."

"Drempel (Kniestöcke) sind unzulässig."

FÜR DAS GEBIET

zwischen der Straße Am Goldregen, der Osterallee, der geplanten Straße zwischen der Osterallee und der Nordstraße und der südlichen Grenze des Flurstückes 270 der Flur N 50

VERFAHRENSVERMERKE

Die Änderung der örtlichen Bauvorschrift ist vom Innenminister mit Erlaß vom **17. 07. 1990** Az.: **IV 810b – 512 113 – 1 (123)** genehmigt worden.

Flensburg, den 24.07.1990
i. V. Döffler

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Flensburg, den 24.07.1990

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung einer baugestalterischen Vorschrift nach § 82 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **30.07.19 90** ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Satzung ist mithin am **31.07.19 90** in Kraft getreten.

Flensburg, den 06.08.1990
i. V. Döffler

Der Bebauungsplan Nr. 123 ist nach Heilung eines Verfahrensfehlers mit der Bekanntmachung vom 09.12.1995 für die Zeit ab 10.12.1995 in Kraft gesetzt worden.
Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes ist nicht automatisch mit der Bekanntmachung des Ursprungsplanes in Kraft getreten.
Die Ratsversammlung hat am 21.08.1997 beschlossen, die Bebauungsplanänderung rückwirkend ab 10.12.1995 in Kraft zu setzen.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 08.11.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die rückwirkende Inkraftsetzung, die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf *die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die* Satzung ist mithin am 10.12.1995 in Kraft getreten.

Flensburg, den 10.11.1997

ZEICHENERKLÄRUNG

1. PLANFESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE	§ 2 BauNVO
WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 3 BauNVO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
MD	DORFGEBIETE	§ 5 BauNVO
MI	MISCHGEBIETE	§ 6 BauNVO
MK	KERNGEBIETE	§ 7 BauNVO
GE	GEWERBEGEBIETE	§ 8 BauNVO
GI	INDUSTRIEGEBIETE	§ 9 BauNVO
SW	WOCHENDHAUSGEBIETE	§ 10 BauNVO
SO	SONDERGEBIETE	§ 11 BauNVO
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
	VERWALTUNGSGEBÄUDE	
	SCHULE	
	KRANKENHAUS	
	THEATER	
	JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE	
	POST	
	KIRCHE	
	HALLENBAD	
	KINDERTAGESSTÄTTEN, KINDERGÄRTEN	
	SCHUTZRAUM	
F	FEUERWEHR	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	PARKANLAGE	
	ZELTPLATZ	
	BADEPLATZ	
	FRIEDHOF	
	DAUERKLEINGÄRTEN	
	SPORTPLATZ	
	SPIELPLATZ	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG
	ZU ERHALTENDER KNICK	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
	ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND / BUSCHGRUPPE	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
	ZU BEPFLANZENDER RAUM, BUSCHGRUPPE	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN	
	MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
	FLÄCHEN FÜR	
St	STELLPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
Gst	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG
Ga	GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG
TGa	TIEFGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
	ZU- UND ABFAHRTEN	§ 9 (1) (11) BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BauNVO
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BBauG
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16 u. 17 BauNVO
(III)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
BMZ	BAUMASSENZAHL	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
o	OFFENE BAUWEISE	§§ 22 u. 23 BauNVO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
	BAULINIEN	
	BAUGRENZEN	

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GEBÄUDE
	KÜNFTIG WEGFALLENDE GEBÄUDE
	DURCHGÄNGE, DURCHFAHRTEN
	AUSKRAGUNGEN
	ARKADEN
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	AUFTEILUNG VON VERKEHRSFLÄCHEN
	HÖHENLINIEN
	VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	SICHTDREIECK
M	MÜLLTONNENSTANDPLATZ
	ZUGEHÖRIGKEITSHAKEN

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN — § 9 Abs. 6 BBauG

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LANDSCHAFTSSCHUTZ
SAN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE SANIERUNG
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG. ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT NACH § 2 (1) BBauG AM 18.4.1979

FLENSBURG, DEN 25.6.1980

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS-BESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 8.3.1979

FLENSBURG, DEN 25.6.1980

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG, HAT(TEN) IN DER ZEIT VOM 14.12.1979 BIS 18.1.1980 NACH VORHERIGER AM 4.12.1979 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FLENSBURG, DEN 25.6.1980

DER ÄNDERUNGSENTWURF, BESTEHEND AM 12.5.1980 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

FLENSBURG, DEN 13.5.1980

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 24.4.1980 VON DER RATSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 24.8.1980 GEBILLIGT.

GEÄNDERT – ZWECKS ERFÜLLUNG DER ~~AUFLAGEN~~ (UND HINWEISE) DES ~~INNENMINISTERS~~ – GEMÄSS ~~BESCHLUSS~~ DER RATSVERSAMMLUNG VOM

FLENSBURG, DEN 25.6.1980

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 18.8.1980 AZ: IV 810b-512.113-1-(123) – MIT AUFLAGEN – ERTEILT.

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM AZ ~~BESTÄTIGT~~.

FLENSBURG, DEN

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

FLENSBURG, DEN

STADT FLENSBURG – DER MAGISTRAT

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 10.9.1980 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

FLENSBURG, DEN

~~STADT FLENSBURG – DER MAGISTRAT~~

~~OBERBÜRGERMEISTER~~ ~~STADTBAURAT~~

BEBAUUNGSPLAN NR. 123

MASZSTAB 1:1000

DER FLUREN N 50 und N 49

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN der Straße Am Goldregen, der Osterallee, der geplanten Straße zwischen der Osterallee und der Nordstraße und der südlichen Grenze des Flurstückes 270 der Flur N 50